

Info Brief

Petra Möller • Steuerberaterin

I / 2016

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon K wie ...
... Kinder im Steuerrecht
- 4 - 5..... Auf der Suche nach dem Unterhalt
- 6 - 8..... Zusammenveranlagung bei
krankheitsbedingter Trennung
- 8..... Grundlagenbescheid für den Status als Kind?
- 8 - 10..... Die Gemeinden mit gemeinen Finanzen
- 10 - 11..... Alarm für Cobra Finanzamt
- 12 - 14..... Update: Betriebsveranstaltungen
- 14 Schornsteinfeger als Handwerker
- 14 Geballter Einsatz für die
Steueridentifikationsnummern
- 15..... Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

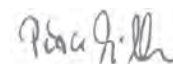
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

manch eine Alltags Sorge erscheint klein und nichtig, rückt man sie ins Verhältnis zu den großen Themen; etwa denen, die in den vergangenen Monaten die Nachrichten beherrschten. 2015 war ein schwieriges Jahr. Es begann und endete mit Anschlägen und stellte Europa mit nicht abreißen den Flüchtlingsströmen vor Herausforderungen. Der Jahreswechsel ist naturgemäß die Zeit für Rückblicke. Aber auch für Ausblicke – getragen von Zuversicht und der Hoffnung, dass 2016 besser verlaufen und sich einiges zum Guten wenden möge.

Im privaten oder auch beruflichen Alltag können wir selbst dazu beitragen, zumindest ein Stück weit. Es gibt viele gute, lohnende Vorsätze fürs neue Jahr. Einer davon ist es vielleicht, sich über die Entwicklungen im Steuerrecht auf dem Laufenden zu halten. Dabei helfen wir Ihnen gern. So betrachtet der vorliegende InfoBrief zum Beispiel das Thema Unterhalt aus unterschiedlichen Perspektiven. Außerdem erörtert er, wie es mit der Zusammenveranlagung aussieht, wenn ein Ehepartner durch Krankheit vom anderen getrennt ist. Auch zur Berücksichtigung von Reisekosten finden Sie auf den folgenden Seiten einen Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine inspirierende Lektüre.

Auf ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr
Ihr Team von



Petra Möller

Steuerlexikon K wie Kinder im Steuerrecht

Auch und gerade im Steuerrecht gilt das alte Motto: Kinder sind Luxus. Allerdings kann man punktuell die Kinder in seiner privaten Einkommensteuererklärung zur Berücksichtigung bringen.

Als Erstes ist die Auszahlung des Kindergeldes zu nennen. Das Geld wird zwar nicht vom Finanzamt überwiesen, aber es wird im Steuerrecht geregelt, und bei Diskussionen mit der Kindergeldkasse ist die Finanzgerichtsbarkeit die zuständige gerichtliche Institution. Außerdem sieht die Einkommensteuerberechnung für jedes Kind, das noch ein Kind im Sinne des Steuerrechtes ist, zwei Kinderfreibeträge und zwei Erziehungsfreibeträge vor. In der Veranlagung wird dann jährlich geprüft, was für den Steuerbürger finanziell besser ist: die steuerliche Wirkung der Freibeträge oder das gezahlte Kindergeld.

Ohne Günstigerprüfung können Alleinerziehende einen Freibetrag abziehen, der ab 2015 auf 1.908 Euro aufgestockt wurde. Außerdem wird ab dem zweiten Kind für jeden Nachwuchs ein sogenannter Entlastungserhöhungsbetrag in Höhe von jeweils 240 Euro gewährt.

Darüber hinaus kann man die organisierte Betreuung für kleine Kinder als Sonderausgaben berücksichtigen. Krankengeldbezuges regelmäßig in den Arztpraxen liegen und kann dadurch vom Arzt ausgefüllt werden. Damit könnten die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sein, damit in naher Zukunft eine direkte Übermittlung der Daten zwischen Arzt und Krankenkasse per Datensatz möglich ist.

Außerdem musste bisher teilweise im Falle des Krankengeldbezuges die Arbeitgeber-Kopie des Auszahlungsscheines oder der zusätzlich ausgestellten AU-Bescheinigung extra geschwärzt werden. Dafür gibt es künftig einen entsprechenden Durchschlag. Einen weiteren

Durchschlag soll dann auch der Versicherte für seine Unterlagen bekommen, damit er parallel zu seiner Krankheit besser verfolgen kann, wann mal wieder eine neue AU-Bescheinigung ausgestellt werden muss.

Ein Mustervordruck für die neue AU-Bescheinigung befindet sich auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes (www.gkv-spitzenverband.de).

Auf der Suche nach dem Unterhalt

Der kleine Hans-Rubeus ist ein Jahr alt, lernt gerade laufen und erste Worte sprechen. Und schon hat er keine andere Alternative, als beim Gericht seiner Heimatstadt Stuttgart eine ordentliche Klage gegen Gregor Gäul einzureichen. Natürlich brauchte er dazu etwas Hilfe von seiner Mutter Dolores Umbritsch, die in der Zeit von 2000 bis 2007 Gäuls Phasenbegleiterin war. Jetzt, im Jahr 2015 (Hans-Rubeus kann nicht nur in ganzen Sätzen sprechen, sondern er geht mittlerweile in seinem 7. Lebensjahr sogar schon zur Schule), liegt eine höchstrichterliche Entscheidung vor, die für die Finanzen des jungen Herrn von existenzieller Bedeutung ist.

Was war passiert? Dolores Umbritsch hatte einen unerfüllten Kinderwunsch, bei dem ihr Gäul nicht direkt helfen konnte, weil er selbst zeugungsunfähig war. Umbritschs Hausarzt versuchte im Juli 2007, Abhilfe zu schaffen. Mit Zustimmung von Gäul, der Fremdsperma beschafft hatte, führte er eine heterologe Insemination durch. Allerdings führte die nicht zur Schwangerschaft. Gäul hatte am selben Tag auf einem vom Hausarzt vorgelegten „Notfall-/Vertretungsschein“ handschriftlich vermerkt: „Hiermit erkläre ich, dass ich für alle Folgen einer eventuell eintretenden Schwangerschaft aufkommen werde und die Verantwortung übernehmen werde!“ Im Dezember 2007 und

Januar 2008 wurden weitere einvernehmliche Versuche absolviert, von denen der letzte erfolgreich war. Am 18. Oktober 2008 kam unser Kläger Hans-Rubeus zur Welt. Gregor Gäul zahlte die Erstlingsausstattung sowie für die Zeit von Oktober bis Dezember 2008 auch den Unterhalt. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft von Herrn Gäul blieb ohne Erfolg, weil dieser unbestritten nicht Hans-Rubeus' leiblicher Vater ist.

Somit musste der weitere Unterhalt eingeklagt werden. Aus juristisch-technischen Gründen erfolgte die Klage nicht durch die Mutter, sondern durch das betreffende Kind selbst. In der ersten Instanz wies das Landgericht die Klage ab. Beim Berufungsgericht, dem Oberlandesgericht, wendete sich das Blatt zugunsten der Mutter mit Kind. Aber auch der Bundesgerichtshof (BGH) verpflichtete Gäul zur Unterhaltszahlung für Hans-Rubeus.

Nach Auffassung des hohen Gerichts ist eine Vereinbarung, mit der ein Mann in die heterologe künstliche Befruchtung einer Frau einwilligt, um die Vaterstellung für das zu zeugende Kind einzunehmen, zugleich ein berechtigender Vertrag zugunsten des gezeugten Kindes. Der juristische Fachbegriff dafür lautet: Vertrag zugunsten Dritter. Daraus ergibt sich für den Mann gegenüber dem Kind die Pflicht, wie ein rechtlicher Vater für dessen Unterhalt zu sorgen.

Hinzu kommt, dass in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich eine gesonderte Regelung aufgenommen wurde: Bei einer künstlichen Befruchtung in einer Ehe ist die Anfechtung der Vaterschaft durch einen rechtlichen Vater und durch die Mutter ausge-

schlossen. Mit diesem Urteil des BGH wurde die gesetzliche Regelung auf uneheliche Kinder ausgeweitet, damit kein Kind schlechter gestellt ist als das andere.

Am Ende blieb auch Gäuls Argumentationsversuch ohne Erfolg, dass der von ihm unbedacht unterschriebene „Notfall-/Vertretungsschein“ gar nicht diese rechtliche

Bedeutung entwickeln könne. Der BFH erteilte dieser Auffassung eine Absage und stellte fest, dass für die Erklärung keine besondere Form vorgeschrieben ist. Ein Schutz vor übereilten Erklärungen ist in diesem Zusammenhang vom Gesetz nicht vorgesehen und kann auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden.

Im Unterschied zur (jeweils formbedürftigen) Anerkennung der Vaterschaft oder Adoption geht es hier nicht um die Übernahme der väterlichen Verantwortung für ein existierendes Kind. Vielmehr führt erst die Einwilligung des Mannes dazu, dass das Kind gezeugt und geboren wird. Da dies dem Mann bei seiner Einwilligung auch bewusst ist, hat er wie ein rechtlicher Vater für den Unterhalt des Kindes einzustehen.

Ob das dem hilfsbereiten Gregor Gäul im wahren Leben wirklich alles so bewusst war, als er zum Stift griff und seinen Namen schrieb, darf bezweifelt werden. Aber darauf kommt es nicht an. Was wirklich wichtig ist, ist Hans-Rubeus' Start ins Leben.



Zusammenveranlagung bei krankheitsbedingter Trennung

Bei Ehegatten ist die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit günstiger als die jeweilige Einzelveranlagung. Das ergibt sich aus der Anwendung des sogenannten Splittingtarifs: Die Einkommen der beiden Ehegatten werden addiert, die Summe halbiert, und mit diesem Ergebnis schaut man in der Einkommensteuertabelle nach, was für einen Betrag der somit durchschnittliche Ehegatte zahlen müsste. Diese Zahl wird dann wieder verdoppelt, woraus sich die tarifliche Einkommensteuer der Eheleute ergibt. Das mag komisch klingen, ist aber so. Der positive steuerliche Effekt tritt ein, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte beziehen, denn der deutsche Einkommensteuertarif ist keine konstante Prozentzahl, sondern steigt nach dem Überschreiten des Grundfreibetrages (aktuell sind das 8.354 Euro) immer weiter an, bis er beim Einkommen in Höhe von 52.882 Euro auf den Steuersatz von 42 Prozent klettert. Bei einem Einkommen in Höhe von 52.882 Euro also wird dann der 52.882te Euro mit 42 Cent besteuert; für die übrigen 52.881 Euro gelten andere Steuersät-



ze. Konkret ist bei einem einzelveranlagten Einkommen in dieser Höhe ein Betrag von 13.949 Euro an den Fiskus zu entrichten. Das entspricht einem Durchschnittssteuersatz von

26,38 Prozent. Zu den 42 Prozent für den letzten Euro des Einkommens sagt der Fachmann übrigens Grenzsteuersatz.

Nach dieser kleinen Einleitung mit volkswirtschaftlichem Hintergrund möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, nun von einem Fall berichten, bei dem man sicherlich ausführlich über moralische Maßstäbe und dergleichen diskutieren kann. In der Summe muss man aber mal wieder feststellen, dass das Leben voller Herausforderungen ist und die Gesetze nur bei der Frage nach der Höhe der Einkommensteuer helfen können.

Mimmi-Molly und Arthur Wieselei (beide wurden im Jahr 1948 geboren) waren seit 1973 miteinander verheiratet. Die beiden gemeinsamen Kinder Jenny und Fred sind mittlerweile erwachsen und führen ihr eigenes Leben. 2002 erkrankte Mimmi-Molly an Demenz. Zunächst wurde sie von ihrem Ehemann Arthur zuhause gepflegt. Als sich die Krankheit 2008 so verschlimmerte, dass Mimmi-Molly ihre Umwelt nicht mehr wahrnahm und auch keine Gespräche mehr führen oder verfolgen konnte, wurde sie in einem 35 Kilometer entfernten Pflegeheim untergebracht. Der Umzug erfolgte auf Anraten der Diakonie, weil es Herrn Wieselei trotz Unterstützung durch Kinder und Schwiegermutter nicht mehr möglich war, eine angemessene Pflege zu leisten. Wieselei besuchte seine Frau bis zu ihrem Tode im Jahr 2014 jeden Samstag für einige Stunden und beteiligte sich während der Besuche aktiv an der Pflege. Neben den Zahlungen von der Krankenkasse aufgrund der gewährten Pflegestufe III kam Wieselei für die Pflegeheimunterbringung auf, was ihn pro Jahr bis zu 23.000 Euro kostete.

Spätestens seit 2009 hatte Wieselei engeren Kontakt zu der 1951 geborenen Helga Havelpaff. Konkret gestaltete sich der Kontakt mit Havelpaff so, dass sie 2010 mit in die Wohnung der Wieseleis zog. Ein Jahr später wurde das von Wieselei und Havelpaff gemeinsam

finanzierte neue Einfamilienhaus gemeinsam bezogen. Nachdem das Finanzamt diese Details erfuhr, kam es zum Disput darüber, ob die Zusammenveranlagung in den Jahren 2011 bis 2013 für die Eheleute Wieselei überhaupt möglich sei.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut besteht die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung darin, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und diese Voraussetzungen bei ihnen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. Die erste Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung – dass Herr und Frau Wieselei miteinander verheiratet sind – ist ohne Zweifel erfüllt. Die zweite Bedingung ist im Einkommensteuergesetz etwas sperrig formuliert und bedeutet anders herum ausgedrückt, dass die Eheleute mindestens an einem Tag im Jahr nicht getrennt waren und in einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft lebten. Da diese Definition immer noch etwas abstrakt ist, mussten sich die Gerichte schon oft darüber Gedanken machen. Dabei haben sie das folgende herausgearbeitet: Lebensgemeinschaft bedeutet die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten, während unter Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen ist.

So weit, so gut. In unserem Falle trafen sich Wieselei und sein Finanzamt bei einer Gerichtsverhandlung im Niedersächsischen Finanzgericht, damit der Richter herausfinden konnte, ob bei den Wieseleis die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllt waren.

Auf dem Weg zu ihrer Erkenntnis stellten die Finanzrichter fest, dass die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft fortbesteht, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, etwa aufgrund eines

beruflich bedingten Auslandsaufenthalts eines Ehegatten. Sie kann sogar fortbestehen, wenn äußere Umstände die Ehegatten zwingen, für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt zu leben – sofern die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Gemeinschaft in dem noch möglichen Rahmen aufrecht zu erhalten und nach dem Wegfall des Hindernisses die volle Lebensgemeinschaft wieder herzustellen. Diese Situation ergibt sich zum Beispiel, wenn ein Ehegatte für lange Zeit in einem Krankenhaus oder Pflegeheim lebt oder eine mehrjährige oder sogar lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. In diesen Fällen kann der Wille zur Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Besuchen, Geschenken und finanziellen Unterstützungen, in Gesprächen und Briefverkehr oder in der Absprache der Erziehung der gemeinsamen Kinder seinen Ausdruck finden. Eine eheliche Lebensgemeinschaft erfordert wenigstens das Fortbestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft als Rest einer weitergehenden Lebensgemeinschaft, die aber weiterhin angestrebt werden muss.

Auf dieser Grundlage kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die Eheleute nicht freiwillig getrennt waren, sondern die räumliche Trennung auf zwingenden äußeren Umständen beruhte; schließlich war eine Pflege der Ehefrau im häuslichen Umfeld für die Wieseleis nicht mehr möglich. In diesem Falle war es für das Gericht von Bedeutung, dass Wieselei die Lebensgemeinschaft aufrechterhalten hat, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich war. Er hat wirklich jeden Samstag für einige Stunden seine Frau besucht, auch wenn sie an Gesprächen nicht mehr teilnahm und nicht mehr auf Besuch reagierte. Das Umfeld bestätigte ausdrücklich und gerichtsfest einerseits, dass sich Wieselei mit liebevoller Zuwendung und großer Geduld um seine Ehefrau gekümmert hat, und andererseits wurde festgestellt, dass infolge der neuen Beziehung

keine Abwendung oder Distanzierung von seiner Ehefrau zu erkennen war.

Somit lautete das Fazit des niedersächsischen Finanzgerichtes, dass eine Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer weiterhin möglich war. Damit ist die Angelegenheit noch nicht ganz beendet. Das Finanzamt hatte beim Bundesfinanzhof (BFH) angefragt, ob das Finanzgericht nicht noch in einem anderen Punkt einen Denkfehler habe: Es soll geklärt werden, ob die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft immer nur mit einer Person bejaht werden kann. Die Frage klingt erst einmal logisch. Wenn aber das Finanzamt damit Erfolg hat, könnte das bedeuten, dass künftig eine Zusammenveranlagung gestrichen wird, sobald bekannt wird, dass einer der Ehepartner fremdgegangen ist. Das wäre eher unlogisch.

Grundlagenbescheid für den Status als Kind?

Kurz vor den Abiturprüfungen beschloss Jörg, 20 Jahre alt und Sohn von Hanny und Harald Petter, im Februar 2010 auf einen Abschluss zu verzichten. Damit er nicht zu hart auf den Boden der Tatsachen fiel, bemühte sich die Agentur für Arbeit kräftig, zu Jörg Kontakt aufzunehmen. Aber nach der Vervollständigung eines Fragebogens und einem kurzen Auftritt bei der Agentur im März 2010 konnte Jörg zu keinerlei berufsbildenden Maßnahmen motiviert werden. Das Motivationsniveau änderte sich erst, als die Kindergeldkasse im Oktober 2010 rückwirkend seit dem März 2010 das bereits ausgezahlte Kindergeld von Mutter Hanny zurückforderte. Ab Oktober 2010 wurde das Kindergeld wieder gewährt, aber für die Zwischenzeit wurde über die Anspruchsberechtigung von Mutter Hanny gestritten – bis hin zum Bundesfinanzhof (BFH).

Die Klage beim BFH war erfolgreich. Nach Feststellung des hohen Gerichts kommt der

Registrierung des Kindes bei der Agentur für Arbeit keine (echte) Tatbestandswirkung zu. Entscheidend ist vielmehr die tatsächlich zu beurteilende Meldesituation.

Der volljährige Jörg wird beim Kindergeld berücksichtigt, solange er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist oder – als zweite Variante – solange er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Für die erste Variante ist es notwendig, dass die Person überhaupt die Tatsache einer künftigen oder gegenwärtigen Arbeitslosigkeit angezeigt hat. Davon muss man trennen, dass die Agentur für Arbeit die Vermittlungsleistung einstellte, weil sich Jörg nicht regelmäßig meldete. Die zweite Variante kann auch erfüllt werden, wenn sich das Kind ohne Agenturhilfe um einen Ausbildungsplatz bemüht. Also: Die Registrierung als Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchender bei der Agentur für Arbeit ist lediglich ein Indiz für das Bemühen um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Sicherlich war es für Hanny Petter schön, dass es dann doch noch mit dem Kindergeld klappen konnte. Aber noch schöner wäre es sicherlich gewesen, wenn Sohnemann Jörg zur Abiturprüfung angetreten wäre.

Die Gemeinden mit gemeinen Finanzen

Dem Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums (BMF) lässt sich entnehmen, dass das Steueraufkommen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Jahr 1991 bei 383 Mrd. Euro lag. Für 2015 werden die Steuereinnahmen in Deutschland bei knapp 615 Mrd. Euro liegen. Bei diesen Zahlen wurden noch keine Gemeindesteuern (wie etwa die Zweitwohnsitzsteuer) und noch keine Gebühren, Umlagen, Abgaben und öffentlichen Beiträge

berücksichtigt (natürlich ganz zu schweigen von der GEZ). An dieser Entwicklung kann man wohl erkennen, dass wir in diesem Lande wohl weniger ein Einnahmenproblem zu bewältigen haben. Gleichwohl versuchen gerade die Gemeinden alle möglichen Geldquellen zu erschließen. Von zwei besonders erwähnenswerten Ansätzen, die bei Gericht auch erfolgreich waren, möchten wir berichten.

In der nordhessischen Gemeinde Bad Soden-Allendorf wird seit Januar 2013 eine Pferdesteuer erhoben. Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet. Sie beträgt 200 Euro im Jahr für jedes gehaltene Pferd.

Der erste Versuch für die Einführung einer Pferdesteuer scheiterte im Jahr 1982, als der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Einführung einer Reitpferdesteuer für unzulässig erklärte. Vor diesem Hintergrund wurde nun auch diese Satzung einer gerichtlichen Prüfung zugeführt. Und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) lautete: Die Gemeinden dürfen das. Das hohe Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem wie folgt: „Das Halten eines Pferdes geht – vergleichbar der Hundehaltung oder dem Innehaben einer Zweitwohnung – über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand. ... In der Pferdesteuersatzung der Antragsgegnerin wird die hierfür vorgesehene Steuer indirekt beim Pferdehalter als Veranstalter erhoben; dieser kann die Steuer über die jeweilige Preisgestaltung auf seinen

Kunden abwälzen. Auch die hiermit verbundenen Fragen sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Danach genügt die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung in dem Sinne, dass der Steuerschuldner den von ihm gezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzen und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen – etwa Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten – treffen kann. Es reicht aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt.“

Das muss sicherlich nicht weiter kommentiert werden. Es ist allerdings nicht überliefert, ob die möglichen Kinder der beteiligten Richter ein Interesse am Reitsport haben.

Das zweite Beispiel: Für 2015 erhöhte die Stadt Siegburg als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung den Hebesatz für die Grundsteuer B (B wie baulich, also die Grundsteuer für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude) von 460% auf 790%. Zwei besorgte Siegburger Bürger hielten die hierauf ergangenen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2015 für rechts-

widrig, weil die Erhöhung unverhältnismäßig sei. Das Verwaltungsgericht Köln sah das anders und erklärte die Bescheide für rechtmäßig. Nach Auffassung der Richter ist das

Recht der Gemeinden, den steuerlichen Hebesatz festzusetzen, Teil ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit, und sie haben



dabei einen weiten Spielraum. Somit wäre es egal, welchen Grund der Stadtrat für die Erhöhung hatte. Nach Einschätzung der richtenden Juristen führt die Erhöhung des Hebesatzes außerdem nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung, und die Erhöhung ist auch nicht willkürlich.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit liefert die Urteilsbegründung nicht zuletzt auch noch etwas Statistik: In 64 Prozent aller Fälle in Siegburg würde die monatliche Mehrbelastung bei nicht mehr als 20 Euro liegen, und die monatliche Grundsteuer würde den Betrag von 48 Euro nicht übersteigen. Abgesehen davon, dass 48 Euro im Monat einem Jahresbetrag



von 576 Euro gleichkommen und nicht jeder Grundstücksbesitzer in Siegburg über das Einkommensniveau eines Verwaltungsrichters in Köln verfügt, kann man wohl davon ausgehen, dass die beiden Kläger zu den restlichen 36 Prozent, also mit einer Mehrbelastung über 20 Euro je Monat, gehörten.

Außerdem könnte außer Acht gelassen worden sein, dass die Grundsteuer direkt auf den Mieter umgelegt werden kann. Das heißt, soziale Überlegungen wie Mietpreisbremse & Co. werden ad absurdum geführt. Den Veröffentlichungen der Finanzverwaltung kann man noch mehr statistische Werte entnehmen, die auf eine Unverhältnismäßigkeit der Erhöhung hinweisen. Danach liegt der neue Hebesatz

von Siegburg mit seinen jetzigen 790% fast auf dem Niveau der Gemeinde Berlin (810%). Dagegen liegt der gewogene Durchschnittsbesatz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen – also inklusive der Gemeinde Siegburg – bei einem Betrag in Höhe von 444%.

Alarm für Cobra Finanzamt

Der Polizeibeamte Herbert Blaulicht ist im Streifeneinsatzdienst eines Revierkommissariats Bundesautobahn (BAB)/Spezialisierte Verkehrsüberwachung (SVÜ) im Bundesland Sachsen-Anhalt eingesetzt. Es ist nicht überliefert, ob Wachmeister Blaulicht ständig durch die Gegend fährt, um für Recht und Ordnung zu sorgen, oder er ob hauptsächlich bei Wind und Wetter hinter Bäumen und Brückenpfeilern mit Hilfe von High-Tech-Geräten die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik beschützt. Jedenfalls würde Blaulicht nach eigenen Angaben arbeitstäglich ein bestimmtes Revierkommissariat aufsuchen, um dort beispielsweise das Dienstfahrzeug zu übernehmen. Zum Ende seines Dienstes kehrt er dann zur Dienststelle zurück, um das Fahrzeug wieder abzugeben. Weiterhin gibt Blaulicht zu Protokoll, dass der arbeitstägliche Aufenthalt im Revierkommissariat nicht länger als eine Stunde beträgt, und außerdem verfügt er nicht über einen richtigen eigenen Arbeitsplatz, also mit Schreibtisch, Stuhl und Computer. Dafür kann Blaulicht, wie all seine Kollegen, die Schreibstube nutzen. Dies kommt selten vor und beträgt weniger als 20% der Gesamtarbeitszeit. Zu Blaulichts Einsatzgebiet gehören die Abschnitte von zwei Bundesautobahnen sowie eine Bundesstraße.

In seiner Einkommensteuererklärung für 2012 beantragte Wachmeister Blaulicht die Berücksichtigung von Reisekosten in Höhe von insgesamt 1.948,80 Euro. Es ging um die Pauschale von 0,30 Euro pro

Kilometer und Tag bei 203 arbeitstäglichen Fahrten von seinem Wohnort zum Revierkommissariat mit einer zurückgelegten Strecke von 32 Kilometern. Blaulicht machte zudem Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit in Höhe von 1.224 Euro geltend – wegen 202 Tagen mit einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden und einem Tag mit einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden. Nach seiner Selbsteinschätzung befand sich Blaulicht somit in einer sogenannten Einsatzwechseltätigkeit. Dieser Einschätzung konnten andere Beamte, nämlich die des zuständigen Finanzamtes, nicht folgen. Im Bescheid für das Jahr 2012 wurden die Reisekosten und die Verpflegungsmehraufwendungen gestrichen. Dafür wurde für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die ermittelte einfache Entfernung von 12 Kilometern berücksichtigt.

Auch beim Finanzgericht hatte Blaulicht keinen Erfolg. Nach den Feststellungen der Richter ist das Revierkommissariat seine regelmäßige Arbeitsstätte. Zur Begründung verweisen sie auf die Rechtsprechungen des Bundesfinanzhofes (BFH), wonach die regelmäßige Arbeitsstätte jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist, die fortdauernd und immer wieder aufgesucht wird. Auf diese mit den immer gleichen Wegen verbundene Arbeitsstätte kann man sich als Arbeitnehmer einstellen und so insbesondere auch auf eine Mindererhöhung der Wegekosten hinwirken (etwa Bildung von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umzug). Für die regelmäßige Arbeitsstätte ist entscheidend, wo sich der ortsgewundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Dort liegt die eine regelmäßige Arbeitsstätte, die ein Arbeitnehmer nur haben kann. Dieser Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit bestimmt sich nach den qualitativen Merkmalen einer

wie auch immer gearteten Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat sowie nach dem konkreten Gewicht dieser dort verrichteten Tätigkeit.

Unterdessen wurde das Einkommensteuergesetz an dieser Stelle nach einigen Entscheidungen des BFH geändert. Wir haben darüber in früheren InfoBrief-Ausgaben berichtet. Auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat in diesem Urteil die BFH-Entscheidungen mit berücksichtigt. Aus dem Begriff der „regelmäßigen“ Arbeitsstätte wurde die „erste Tätigkeitsstätte“, und im Gesetzestext



wird sie nun auch genau als die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers definiert, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Diese Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Dadurch, dass der Herr Wachmeister einem bestimmten Kommissariat zugeordnet ist, ist dieses seine erste Tätigkeitsstätte. Er kann somit nur noch die einfache Strecke für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten zum Ansatz bringen.

Update: Betriebsveranstaltungen

In unseren früheren Ausgaben hatten wir von mehreren Fällen berichtet, bei denen der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hatte, wann eine Betriebsveranstaltung für die teilnehmenden Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig ist und wann nicht. Dabei hatte der BFH freie Hand, weil dieses Gericht die allgemeinen Grundsätze überhaupt erst entwickelt hatte. Mit den Ergebnissen der Urteile war die Finanzverwaltung aber nicht einverstanden, und so wurde reagiert, wie man als Gesetzgeber am besten reagiert: Man ändert die Gesetze. In diesem Falle wurde das Thema Betriebsveranstaltungen überhaupt erstmal als Gesetzestext formuliert.

Das Ergebnis der Gesetzesformulierung sieht nun so aus, dass die Veranstaltung weiterhin 110 Euro je Person kosten darf. Im Gegensatz zur Äußerung des BFH gelten diese 110 Euro allerdings nun je Arbeitnehmer. Wer also mit seinem Partner auf der Weihnachtsfeier erscheint, muss sich diesen Betrag mit seinem Partner teilen. Im Verwaltungswege und zur Vereinfachung wurde klargestellt, dass auch Leiharbeiter sowie Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen als Arbeitnehmer gezählt werden können. Außerdem wird nun enger gefasst, welche Kosten zu berücksichtigen sind, nämlich insbesondere:

- a) Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- b) die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten
- c) Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft
- d) Geschenke. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der

Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung

- e) Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers
- f) Barzuwendungen, die statt der in a) bis c) genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist
- g) Aufwendungen für den äußeren Rahmen, etwa für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager, Kosten, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen, wie etwa für anwesende Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten oder Trinkgelder

Bei der Kostenberechnung nicht zu erfassen sind insbesondere die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, wie zum Beispiel die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige AfA sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn auch Leiharbeiter bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers sowie Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen einbezogen werden.

In einem Punkt ist die jetzige Regelung im Gesetz „entspannter“ als die frühere Anwendung der BFH-Rechtsprechung: Bei der genannten 110-Euro-Grenze handelt es sich um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze. Wenn also einen Tag nach der Weihnachtsfeier fleißig gerechnet wird und sich dabei herausstellt, dass sich die Gesamtkosten auf 111 Euro addieren, dann ist das nicht (mehr)

wie ein Fallbeil, durch das sofort alles lohnsteuerpflichtig für den Arbeitnehmer wird, sondern es wird nur der Teil der Lohnsteuer unterworfen, der die 110 Euro überschreitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Beispiel veröffentlicht, das wir Ihnen nicht vorenthalten möchten: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 Euro. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, so dass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 Euro entfällt. Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 Euro, der den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 Euro. Nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro.

Welche Regeln müssen noch eingehalten werden? Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind, sind nur dann unproblematisch, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt. Als begünstigte Betriebsveranstaltungen sind deshalb auch solche Veranstaltungen anzuerkennen, die zum Beispiel:

- jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, etwa eine Abteilung, durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen können
- nur für alle im Ruhestand befindlichen

früheren Arbeitnehmer des Unternehmens veranstaltet werden (Pensionärstreffen)

- nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die im Unternehmen bereits ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges) Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder gerade feiern (Jubilarfeiern). Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer, wie etwa die engeren Mitarbeiter und Abteilungsleiter des Jubilars, Betriebsrats-/Personalratsvertreter oder auch die Familienangehörigen des Jubilars eingeladen werden. Der Annahme eines 40-, 50- oder 60-jährigen Arbeitnehmerjubiläums steht nicht entgegen, wenn die Jubilarfeier schon fünf Jahre vor den bezeichneten Jubiläumsdienstzeiten stattfindet.



Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Wenn ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Veranstaltungen teilnimmt, kann ausgewählt werden, welche beiden Feiern begünstigt werden sollen. Davon unterscheiden muss man den Fall, in dem ein bestimmter Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung zur Erfüllung beruflicher Aufgaben praktisch teilnehmen muss, zum Beispiel wenn der Personalchef oder Betriebsrats-/Personal-

ratsmitglieder die Veranstaltungen mehrerer Abteilungen besuchen. In diesem Fall ist der auf diesen Arbeitnehmer entfallende Anteil an den Gesamtaufwendungen kein Arbeitslohn.

Nicht zuletzt stellt sich noch die Frage nach der praktischen Umsetzung, wenn Lohnsteuer zu entrichten ist. Die erste Variante wird dem betreffenden Arbeitnehmer nicht gefallen, denn die individuell berechnete Lohnsteuer kann natürlich vom Auszahlungsbetrag des Arbeitnehmers abgezogen werden. Alternativ dazu kann der Sachbezug pauschal mit 25% besteuert werden (zuzüglich Solidaritäts-zuschlag).

Schornsteinfeger als Handwerker

Aus unbekanntem Gründen taucht bei den Gerichtsurteilen zum Steuerrecht immer wieder die Frage auf, ob und wie die Rechnungen eines deutschen Schornsteinfegers als Handwerkerleistungen steuermindernd angesetzt werden können. Da sich Leistungen eines Schornsteinfegers über die Jahre hinweg wesentlich verändert haben, kam irgendwann die Frage auf, ob Schornsteinfeger überhaupt noch Handwerker sind. Nachdem sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit dieser Frage auseinandersetzen musste und deutlich Ja gesagt hat, musste nun auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gegenüber früheren Verwaltungsanweisungen ausdrücklich zurückrudern:

Bei Schornsteinfegerleistungen bestehen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Das ist schön. Beim Jubeln über diese epochale Entwicklung sollte man allerdings die

übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Handwerkerleistung nicht aus dem Auge verlieren. Beispielsweise schreibt das Gesetz vor, dass die Handwerkerrechnungen per Banküberweisung bezahlt werden müssen.

Geballter Einsatz für die Steueridentifikationsnummern

Ab dem 1. Januar 2016 werden alle Freistellungsaufträge ohne Angabe einer gültigen Steueridentifikationsnummer unwirksam und somit nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Angabe der Steueridentifikationsnummer Ihres Ehe- oder Lebenspartners, sofern Sie steuerlich gemeinsam veranlagt sind. Wenn Sie es also noch nicht erledigt haben sollten, nehmen Sie am besten vorsorglich Kontakt mit Ihrem Finanzdienstleistungsinstitut auf.

Auch die Kindergeldkasse könnte noch in diesem Jahr die Steueridentifikationsnummern Ihrer Kinder benötigen. Um sicherzustellen, dass Kindergeld nur einmal ausgezahlt wird, wurde in das Gesetz die Angabe der Steueridentifikationsnummer als weitere Voraussetzung aufgenommen. Da das Bundeszentralamt für Steuern eine Behörde ist und die Kindergeldkasse ebenfalls, ist die Steueridentifikationsnummer in den allermeisten Fällen bekannt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, werden die Familien angeschrieben, und die Nummern können einfach nachgereicht werden.

Wo Sie die Steueridentifikationsnummer in Ihren Unterlagen finden? Sie steht auf dem Einkommensteuerbescheid links oben zusammen mit der „normalen“ Steuernummer. Die Kinder haben die Nummer kurz nach der Geburt, quasi als den ersten Brief im Leben, mit der Post vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Für den Fall, dass Sie ausgerechnet dieses Dokument nicht mehr finden sollten, können Sie sich einfach an diese Behörde wenden.

Mandanten stellen sich vor:

Der Betrieb **Alrutz GmbH & Co. KG Autolackiererei / Karosserieinstandsetzung** wurde am 28.04.2015 in Georgsmarienhütte gegründet und wird seit dem 01.07.2015 von Lackierermeister Dirk Alrutz geführt. Wir bieten im Bereich Fahrzeuginstandsetzung und Lackierung einen Komplettservice an, der den Kunden Geld und Zeit erspart.

Hierzu gehören u.a.:

Technisch-organisatorisches:

- Hol- und Bringdienst von Fahrzeugen und Teilen
- Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen in Kooperation mit einer lokalen Verleihfirma
- Erstellung von EDV-gestützten Kostenvorschlägen und elektronischer Schadenskalkulation mit Bildern
- Fahrzeuginnen- und Außenreinigung nach abgeschlossener Reparatur
- Einsatz von professionellen Arbeitstechniken, Produkten und Werkzeugen

Karosserieinstandsetzung

- Ausbeulen ohne Lackieren („Beulendoktor“)
- Smart-Repair / Spot-Repair
- Unfallinstandsetzung
- Austausch von Fahrzeugscheiben

Lackierung:

- Lackierung von PKW, Transportern, Fahrrädern, Old- und Youngtimern, sonstigen Teilen und Maschinen
- Elektronische Farbtonmessung
- Sonder- und Effektlackierungen
- Industrielle Nasslackierungen
- Verwendung von kratzfesten Klarlacken
- Individuelle Farbtonberatung
- alternative Reparaturmethoden und zeitwertgerechte Reparaturlackierung

Sonstige Dienstleistungen

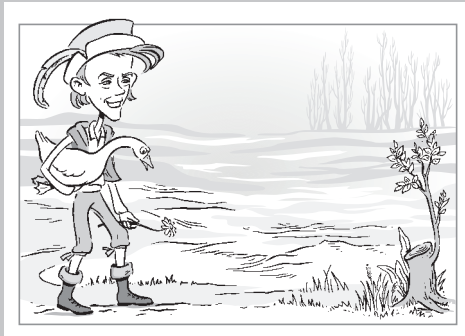
- Fahrzeugaufbereitung
- Beschriftungen (z.B. Fahrzeuge, Werbeschilder etc.)

Alrutz GmbH & Co. KG, Autolackiererei / Karosserieinstandsetzung

Vockenhof 6 • 49124 Georgsmarienhütte

Tel: 05401/8499630 • Fax: 05401/84996399

info@autolackiererei-alrutz.de • www.autolackiererei-alrutz.de



Motto:

„Bemüh dich nur und sei recht froh,
der Ärger kommt schon sowieso“

Wilhelm Busch, (1832 - 1908)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>